



Teilnahme von Lernenden an Demonstrationen während der Unterrichtszeit

- Fall 1: Es liegt ein **Beschluss der Schulleitung** vor, durch welchen der Unterrichtsbetrieb für eine gewisse Zeitdauer eingestellt wird.
- Fall 2: Es liegt **kein Beschluss der Schulleitung** für eine Unterrichtseinstellung vor. In diesem Fall hat die **unterrichtende Lehrperson** die Pflicht, sich wie folgt zu verhalten:
- Der **Unterricht** wird **nicht eingestellt**.
 - Die Lehrperson hat die Lernenden darüber aufzuklären, welches die Konsequenzen sind, wenn sie den Unterricht auf eigene Faust verlassen:
Die Lernenden haben sich für die Absenz ordentlich zu entschuldigen, d.h. auch die Unterschrift des Lehrbetriebes einzuholen. Bei Vorliegen einer rechtsgültigen Unterschrift des Lehrbetriebes wird die Schulleitung die Abwesenheit akzeptieren; ohne Unterschrift des Lehrbetriebes gilt die Abwesenheit als unentschuldigt und die Schulleitung wird den Lehrbetrieb informieren.
 - Die Lernenden sind nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie an der Demonstration **auf eigenes Risiko** teilnehmen.
 - Den Abteilungsleitungen sind Vorfälle dieser Art unverzüglich mitzuteilen unter Angabe der Namen der Lernenden, welche am Unterricht nicht teilgenommen haben.

Berufsfachschule Winterthur

Die Schulleitung